

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2020

Nr. 2020/1613

KR.Nr. AD 0203/2020 (DBK)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten in der Volksschule sicherstellen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, ausserordentliche, COVID-19-bedingte Stellvertretungskosten für Volksschullehrpersonen als sogenannte Wertentschädigung zu subventionieren.

2. Begründung

Es ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Wochen und Monaten aufgrund der COVID-19-Pandemie vermehrt zu Personalausfällen in der Volksschule kommen wird. Es ist mit einer Häufung der Ausfälle zu rechnen, da mit der ebenfalls anstehenden Grippezeit Lehrpersonen mit Symptomen schneller ausfallen als in einer normalen Grippezeit. Diese zusätzlichen Ausfälle können nicht durch das bestehende Personal aufgefangen werden. Um sicherzustellen, dass Ausfälle sofort durch Vertretungen besetzt werden können, muss auch die Finanzierung abgesichert sein. Damit kann eine kurzfristige, rasche Stellenbesetzung besser organisiert und der Schulbetrieb in allen Schulträgern aufrechterhalten werden.

Das Schülerpauschalmodell orientiert sich an objektivierbaren Kostenfaktoren. Die vom Kanton entrichteten Schülerpauschalen beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale; bei allen Schulträgern gleiche Grundlast) sowie Kosten für die über die Grundausstattung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (Lektionenbasierte Abgeltung für überdurchschnittliche Belastungen bei betroffenen Schulträgern, sog. Wertentschädigungen). In der Grundpauschale sind die Abgeltung der Stellvertretungskosten (bspw. bei Krankheit, Militär- oder Zivildienst) kalkulatorisch global berücksichtigt und werden deshalb nicht separat abgerechnet und einzeln entschädigt. Das System ist so ausgestaltet, dass die Kantonsbeiträge allfälligen Veränderungen bei den Normkostenanteilen dynamisch folgen.

Die besondere COVID-19-Lage löst temporär zusätzliche Personalkosten auf Gemeindeebene aus. Während beim zusätzlichen Hilfspersonal (PEP: Pädagogisches Hilfspersonal) eine Mitfinanzierung durch den Kanton über das ordentliche System möglich ist, sind die zusätzlichen Stellvertretungskosten (als Folge von Isolations- oder Quarantänemassnahmen) systembedingt ausgeschlossen.

Der Kanton soll sich deshalb in Notsituationen mit ausserordentlichen Stellvertretungskosten bei der Entrichtung der Staatsbeiträge analog der Lektionspauschalen gemäss Paragraph 47^{bis} Absatz 3 des Volksschulgesetzes beteiligen und so die Gemeinden unterstützen können.

Zur Dringlichkeit. Das ordentliche Verfahren erfordert einen Gesetzgebungsprozess. Mit der Ergänzung der Notverordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (V COVID-19) kann rasch Abhilfe geschaffen werden und der Gesetzgebungsprozess bei der Nachführung des Volksschulgesetzes ordentlich geregelt werden.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 4. November 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Es ist uns in der besonderen Lage der Pandemie wichtig, dass die Volksschulen möglichst offen bleiben. Es ist absehbar, dass es vermehrt zu Personalausfällen auf Grund von Erkrankungen durch Lehrpersonal kommt. Lehrpersonen in Quarantäne können in der Regel Leistungen für die Schule erbringen. Gleichwohl braucht es jedoch ausreichend Personal in der Schule vor Ort. Die Personalausfälle in den Schulen können somit nur durch zusätzliche Stellvertretungseinsätze aufgefangen werden. Diese Stellvertretungseinsätze liegen weit über den Normannahmen, die der Berechnung der Schülerpauschalen zugrunde liegen.

Die Regelschulen werden von den Einwohnergemeinden geführt und vom Kanton finanziell unterstützt. Die Schülerpauschalen werden auch während der Pandemie nach der im Volksschulgesetz (BGS 413.111; VSG) vorgesehenen Systematik ausgerichtet. Wie im Vorstoss korrekt ausgeführt, ist die Abgeltung der Stellvertretungskosten kalkulatorisch global in der Grundpauschale (§ 47^{bis} Abs. 2 VSG) berücksichtigt und wird deshalb nicht separat abgerechnet oder einzeln entschädigt. Zu den in der Grundpauschale enthaltenen Besoldungskosten gehören auch die «ordentlichen» Stellvertretungskosten.

Zusätzlich sollen die Stellvertretungskosten, die auf coronabedingte Ausfälle zurückzuführen sind, vom Kanton mitfinanziert werden. In der besonderen Lage der Pandemie erachten wir es als angebracht, die zusätzlichen, coronabedingten, Stellvertretungskosten mit dem kantonalen Staatsbeitragsatz von 38 % abzugelten. Die Umsetzung erfolgt gestützt auf § 79^{bis} VSG. Diese Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Befugnis, in ausserordentlichen Fällen Abweichungen vom VSG zu gestatten. Die Pandemie lässt sich als ausserordentliche Situation begründen und rechtfertigt die Heranziehung von § 79^{bis} VSG. Es wird also hinsichtlich der coronabedingten Stellvertretungskosten vom Grundsatz abgewichen, wonach mit der Grundpauschale nach § 47^{bis} Abs. 2 VSG alle Bestandteile der Besoldungen abgegolten sind.

Die Schulträger können die coronabedingten kurzfristigen Stellvertretungskosten (ausschliesslich die Besoldungskosten ohne Arbeitgeberbeiträge) ab Oktober 2020 vorläufig bis Ende Schuljahr 2020/2021, jedoch längstens zum Ende der durch die Pandemie verursachten Folgen, beim Volksschulamt einreichen.

Das Volksschulamt wird mit der Umsetzung beauftragt.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (5) Wa, YK, eac, gk, cb

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker 9,
4564 Obergerlafingen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Aktuarin BIKUKO

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat